

Mandantenrundschreiben September 2004

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine September 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004
Umsatzsteuer ³	10.9.2004	13.9.2004	10.9.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

AO-Änderungsgesetz: Weitere Änderungen

Das ursprünglich nur zur Änderung der Gemeinnützigkeitsvorschrift bei Fördervereinen gedachte Gesetz wurde als kleines „Omnibusgesetz“ umfunktioniert.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 eingeführte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende musste schon geändert werden, allerdings zum Vorteil der Begünstigten. Den Entlastungsbetrag können auch Personen in Anspruch nehmen, die mit einem über 18 Jahre alten Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wenn sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Das Kind muss auch nicht mehr mit dem Hauptwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein. Dies ist beispielsweise bei einer auswärtigen Unterbringung wegen einer Ausbildung vorteilhaft. Allerdings muss das Kind mit dem Nebenwohnsitz beim Begünstigten gemeldet sein.

Auch Verwitwete werden mit der Neuregelung begünstigt: Sie können trotz der Anwendung des Splittings erstmals im Monat des Todes des Ehegatten den Entlastungsbetrag beanspruchen.

Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004.

Ausbildungskosten

Der Gesetzgeber reagiert auf die gewandelte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium ausdrücklich zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung.

Gleichzeitig wird aber ein erhöhter Sonderausgabenabzug von bis zu 4.000 Euro zugelassen.

Umsatzsteuer

Die in den neuen Ländern geltende Regelung, wonach die Umsatzsteuer bis zu einer Umsatzgrenze von 500.000 Euro nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten erhoben wird, verlängert sich durch die Gesetzesänderung bis zum 31. Dezember 2006. Es soll damit die Liquiditäts-, Wachstums- und Beschäftigungsgrundlage kleiner und mittlerer Betriebe gestärkt werden.

Kapitalertragsteuer

Um die Finanzlage des Fiskus zu verbessern, sind bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2004 die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag zeitgleich mit den Ertragnisausschüttungen an das Finanzamt zu zahlen. Es entfällt damit der Anmeldezeitraum.

Schwarzarbeitsgesetz

Erstmals wird es eine gesetzliche Definition der Schwarzarbeit geben, die sich dem bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch anpasst. Danach leistet Schwarzarbeit, wer als Arbeitnehmer, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger Melde-, Aufzeichnungs- und Zahlungspflichten nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht und der Handwerksordnung verletzt. Außerdem werden der Zollverwaltung im Bereich des Vollzugs des neuen Gesetzes neue Befugnisse gegeben. Die Zollverwaltungen überprüfen die Einhaltung der sozialversicherungs- und ausländerrechtlichen Verpflichtungen. Um diese Überprüfung gewährleisten zu können, ergeben sich für Betroffene umfangreiche Auskunft- und Duldepflichten. Da sich der Gesetzeszweck hauptsächlich auf den gewerblichen Bereich richtet, soll sich die Zollverwaltung bei der Auswahl ihrer Prüfungen und Ermittlungen an der Höhe des Schadens für Sozialversicherungsträger und Fiskus orientieren.

Des Weiteren enthält das neue Schwarzarbeitsgesetz Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und entsprechende Bußgelder. Wer beispielsweise das Betreten seines Grundstücks durch den Zoll zu Prüfungszwecken nicht duldet, riskiert ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.

Das Schwarzarbeitsgesetz gilt nicht, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet sind, oder die von Angehörigen, aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschafts- oder Selbsthilfe erbracht werden.

Zur Durchführung des Gesetzes wird außerdem eine zentrale Prüfungs- und Ermittlungsdatenbank angelegt. In dieser sind zum Beispiel Aufzeichnungen über Unternehmen zu führen, bei denen Anhaltspunkte für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorliegen. Die in der Datenbank gespeicherten Daten dürfen nur für den Vollzug des Schwarzarbeitsgesetzes verwendet werden. Behörden, wie z. B. Finanzämter, dürfen aber zur Ermittlung von Steuerstraftaten Auskünfte aus der Datenbank verlangen.

Um einen wirksamen Gesetzesvollzug zu gewährleisten, gibt es auch eine Änderung im Strafgesetzbuch, nach der nunmehr nicht nur das Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen, sondern auch das Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen strafbar ist.

Schwarzarbeitsgesetz: Aufbewahrung von Rechnungen

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung wurden die Rechnungsvorschriften schon wieder geändert. Nunmehr sind Unternehmer auch bei Leistungen an Privatpersonen verpflichtet, diesen eine Rechnung auszustellen. Allerdings gilt dies nur, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht wird. Die Rechnung muss dann innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungsausführung ausgestellt sein. Da eine weitere Änderung auch Privatpersonen (**dies gilt auch für Mieter**) die Aufbewahrung der Rechnung, des Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage für zwei Jahre vorschreibt, muss der Unternehmer in seiner Rechnung auf diese Aufbewahrungspflicht hinweisen. Wird die Aufbewahrungspflicht verletzt, droht ein Bußgeld von bis zu 500 Euro.

Aber auch bei Leistungen an Unternehmer muss aufgepasst werden: Die Rechnung muss unabhängig von der Art der erbrachten Lieferung oder Leistung innerhalb von sechs Monaten nach der Leistung ausgestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro. Wird die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers erbracht, gilt das Gleiche wie für Privatpersonen.

Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte 1999 rechtskräftig entschieden, dass die Bewirtung von Handelsvertretern anlässlich von Verkaufsschulungen keine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass darstellen, so dass die Aufwendungen in vollem Umfang und nicht nur zu 70 v. H. (bis 2003: 80 v. H.) abzugsfähig waren.

Nach einer Information der OFD Koblenz ist das Urteil über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden, so dass für Bewirtungsaufwendungen von Handelsvertretern und auch freien Mitarbeitern nur ein Abzug in Höhe von 70 v. H. möglich ist.

Betroffene Unternehmen müssen also ggf. erneut die Gerichte anrufen.

Gewerblicher Grundstückshandel: Notwendiges Betriebsvermögen

Der gewerbliche Grundstückshandel beschäftigt seit Jahrzehnten die Gerichte und wird um immer weitere Nuancen bereichert. Der Grundsatz lautet, dass kein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen ist, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Herstellung weniger als vier Objekte verkauft werden. Davon abweichend gibt es eine Reihe von Urteilen, die trotz der Einhaltung dieses Grundsatzes von gewerblichem Grundstückshandel ausgehen.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn viele Objekte vorhanden sind, die im Abstand von vielen Jahren verkauft werden. Der folgende Fall macht dies deutlich:

Ein Häuslebauer hatte 1978 ein Grundstück erworben, auf dem er 1981 15 Eigentumswohnungen errichtete. In den Jahren 1983 und 1984 verkaufte er acht dieser Wohnungen an verschiedene Erwerber. Das Finanzamt behandelte die Verkäufe als gewerblichen Grundstückshandel, während es die Vermietungseinkünfte aus den restlichen Wohnungen als solche qualifizierte.

Nachdem der Vermieter in den Jahren 1992 bis 1994 drei weitere Wohnungen verkaufte, besteuerte das Finanzamt dies auch als gewerblichen Grundstückshandel.

Der Bundesfinanzhof hat noch keine abschließende Entscheidung treffen können, weil noch weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig ist. Allerdings hat das Gericht folgende Grundsätze aufgestellt:

- Liegen die Verkäufe - wie im vorliegenden Fall - zeitlich weit auseinander und kommen keine besonderen Umstände hinzu, so waren die verkauften Wohnungen (hier: 1992 - 1994) nicht zum Einsatz im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels „bestimmt“.
- Steht aber bereits von vornherein fest, dass auch die vermieteten Wohnungen verkauft werden sollen, so bleiben diese Objekte bis zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Betriebsaufgabe oder der Entnahme notwendiges Betriebsvermögen.

Im letzteren Fall kommt hinzu, dass es sich um Umlaufvermögen handelt, auf das keine Abschreibungen vorgenommen werden können.

Tipp: Insbesondere in den Fällen, in denen aus finanziellen Gründen einige Wohnungen verkauft werden müssen, sollte dokumentiert werden, dass nur die beschränkte Anzahl von Wohnungen zum Verkauf steht und die anderen dauerhaft vermietet werden sollen.

Aufwendungen eines Außendienstmitarbeiters für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten berücksichtigungsfähig

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für sein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ist in diesem Fall auf 1.250 € begrenzt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der sich zur Erledigung büromäßiger Arbeiten eignet, ein „anderer Arbeitsplatz“ im Sinne der Abzugsbeschränkung. Er steht allerdings nur dann „für die berufliche Tätigkeit zur Verfügung“, wenn er in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich genutzt werden kann.

Hält der Arbeitgeber für seine Außendienstmitarbeiter keine eigenen Arbeitsplätze vor und stehen ihnen für die Vor- und Nachbereitung der Kundenbesuche Schreibtische wegen überwiegend anderer Belegung und wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten des Büros nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer berücksichtigt werden. Eine nur an 3 - 4 Tagen im Monat mögliche Nutzung von Schreibtischen im Büro des Arbeitgebers reicht nicht aus, dem Arbeitnehmer das tägliche Fertigen von Tagesberichten, Verkaufsstatistiken u. a. zu ermöglichen.

Veräußerung eines entgeltlich erworbenen Miterbenanteils innerhalb der Spekulationsfrist

Für die steuerliche Beurteilung privater Veräußerungsgeschäfte kommt es auf den Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerung an. Dass auch eine Erbauseinandersetzung zu einer Anschaffung im Sinne dieser Regelung führen kann, zeigt der folgende Fall, über den der Bundesfinanzhof zu befinden hatte:

Zwei Schwestern waren nach dem Tod ihres Vaters als Erben zu gleichen Teilen eingesetzt. Sie konnten jedoch über das zum Nachlass gehörende Grundvermögen nicht frei verfügen, da der Vater Nacherben eingesetzt hatte. Eine der Erbinnen übertrug ihren Erbanteil gegen eine Abfindung auf die Schwester, die zugleich auch deren Nacherbin war. Diese wiederum verkaufte noch im gleichen Jahr ein zum Nachlass gehörendes Grundstück mit Einverständnis der für den Fall ihres Todes eingesetzten Nacherbin. Dabei ging man davon aus, dass die Abfindungszahlung an die Schwester kein vollentgeltlicher Anschaffungsvorgang sei.

Der Bundesfinanzhof hat deutlich gemacht, dass die entgeltliche Übernahme eines Erbteils gleichzeitig auch Anschaffungskosten für ein Grundstück darstellen, wenn dieses zum Nachlass gehört. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erbe hinsichtlich seiner Verfügungsberechtigung über das Grundstück eingeschränkt ist oder nicht. Insoweit war hier die Differenz zwischen Abfindungszahlung und dem hälftigen Veräußerungserlös nach Abzug der Kosten zu versteuern.

Einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung selten begründet

Arbeitnehmer müssen ihre Urlaubswünsche (Termine) so rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, dass sie sie im Falle der rechtswidrigen Ablehnung im Wege des ordentlichen Klageverfahrens durchsetzen können. Dieser bereits vom Landesarbeitsgericht Hamburg vertretenen Auffassung hat sich jüngst das Landesarbeitsgericht Düsseldorf angeschlossen. Zwar stellte das Gericht klar, dass bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu respektieren sind, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Dies sei aber grundsätzlich in einem Hauptverfahren zu untersuchen und zu entscheiden.

Reiseabbruchversicherung: Wert der nicht genutzten Reiseleistung

Ein Urlaubsreisender, der bereits bei der Buchung der Pauschalreise eine Reiseabbruchversicherung abgeschlossen hatte, musste aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig die Heimreise

antreten und nahm deshalb anschließend die Versicherung auf Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und des Werts der nicht genutzten Reiseleistung in Anspruch.

Streitig war, ob bei der Bemessung des Werts der nicht genutzten Reiseleistung der anteilige Pauschalpreis zu Grunde zu legen ist oder ob Teile wie z. B. der Rückflug herausgerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der Pauschalpreis maßgeblich, weil bei einer Pauschalreise die darin enthaltenen Teilleistungen vom Veranstalter zu einer einzigen Reiseleistung zusammen gefasst werden. Bei einer Flugpauschalreise ist der Flug untrennbarer Bestandteil der Reise bzw. des Reisepreises, so dass die in den Pauschalpreis eingerechneten Flugkosten bei einem Reiseabbruch ganz oder teilweise nutzlose Aufwendungen darstellen.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater